

BESCHLUSS

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem der Tätigkeitsbericht 2016/2017 der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft zur Kenntnis genommen wird

Der Landtag hat beschlossen:

Der Tätigkeitsbericht 2016/2017 der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft wird zur Kenntnis genommen.

PAB

**Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-,
Patienten- und Behindertenanwaltschaft**

**Technologiezentrum Eisenstadt, Bauteil 5 – EG
Markstraße 3, 7000 Eisenstadt**

TÄTIGKEITSBERICHT 2016/2017



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	2
Organisation	3
 Teil I: Tätigkeitsbericht Patientenanwaltschaft	
1. Aufgaben	4
2. ARGE Patientenanwälte	6
3. Mitgliedschaften	6
4. Öffentlichkeitsarbeit	6
5. Beschwerdeakten 2014/2015	7
6. Ergebnisse	12
 Teil II: Tätigkeitsbericht Behindertenanwaltschaft	
1. Einleitung	18
2. Beratungseinrichtungen	19
3. Beratungstätigkeit	20
 Elektronische Gesundheitsakte (ELGA)	
Ombudsstellen	21

Einleitung

Der Burgenländische Landtag hat am 27. April 2000 das „Gesetz über die Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft“ beschlossen, welches am 18. Juli 2000 im Landesgesetzblatt Nr. 51/2000 verlautbart wurde und am 19. Juli 2000 in Kraft getreten ist.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 3.4.2001 wurde Dr. Josef Weiss mit Wirkung ab Mai 2001 für die Dauer von fünf Jahren zum Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwalt bestellt. Mit Beschluss der Landesregierung vom 25.4.2006 erfolgte die erste, mit Beschluss vom 12.4.2011 die zweite und mit Beschluss vom 31.5.2016 die dritte Wiederbestellung bis 31.12.2020.

Mit dem Landesgesetz vom 30. Oktober 2008 wurde das „Gesetz über die Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft“ geändert und im Landesgesetzblatt Nr. 11/2009 am 16. Jänner 2009 verlautbart. Die wesentlichste Änderung betraf die Erweiterung der Kompetenzen um die der Behindertenberatung. Das neue Gesetz lautet nunmehr: „Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behinderten-anwaltschaft - Bgld. GPB-A-G“.

Im Jahr 2014 gab es eine weitere gesetzliche Änderung. Mit Landesgesetz vom 25. September 2014 (LGBl. Nr. 39/2015) wurden die Kompetenzen der Patienten- und Behinderten-anwaltschaft Burgenland abermals erweitert und ihr die Geschäftsstelle des Monitoringausschusses nach der UN-Behindertenrechtskonvention übertragen. Über die Tätigkeit des Monitoringausschusses ist jährlich gesondert dem Landtag zu berichten.

Am 22.11.2016 wurde zwischen dem damaligen Bundesministerium für Gesundheit und Frauen und dem Land Burgenland eine Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines dezentralen Standortes der ELGA-Ombudsstelle des Bundes im Bundesland Burgenland abgeschlossen. Somit betreibt die Patienten- und Behinderten-anwaltschaft seit 2017 auch die ELGA-Ombudsstelle.

Die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft ist gemäß § 6 leg. cit. verpflichtet, in jedem zweiten Kalenderjahr bis zum 31. Oktober des Folgejahres der Landesregierung über ihre Tätigkeit in den abgelaufenen beiden Kalenderjahren zu berichten. Die Landesregierung hat den Tätigkeitsbericht umgehend dem Landtag zur Kenntnis zu bringen, wobei es ihr freisteht, den Bericht zu kommentieren.

Im Jahre 2018 ist demnach über die Tätigkeiten in den Jahren 2016 und 2017 zu berichten. Aus Aktualitätsgründen wird auch auf Themen aus dem Jahre 2018 Bezug genommen.

Der Tätigkeitsbericht 2016/2017 gliedert sich in zwei Teile:

Teil I: Bericht Patienten-anwaltschaft

Teil II: Bericht Behinderten-anwaltschaft

Soweit im Tätigkeitsbericht bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt ist, bezieht sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Bericht anstatt „Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ nur der Ausdruck „Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ oder „Patienten- und Behindertenanwalt“ verwendet.

Organisation – Finanzielle Mittel

Das Team der Patienten- und Behindertenanwaltschaft besteht derzeit aus

- Dr. Josef Weiss als Leiter
- Dr.ⁱⁿ Gerlinde Stern-Pauer
- Hannes Wagner

An finanziellen Mitteln standen der Patienten- und Behindertenanwaltschaft pro Jahr 26.000,00 EURO zur Verfügung. Diese Mittel werden zum Großteil für medizinische Gutachten und fachärztliche Stellungnahmen und zu einem geringen Teil für Literaturanschaffung etc. verwendet.

Aufgrund eines Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen sind ab 2014 ärztliche Gutachten über Behandlungsfehler nicht mehr von der Umsatzsteuer befreit. Somit verteuerten sich die Ausgaben für Gutachten um 20 %.

Seit 1. Juli 2016 ist die Patienten- und Behindertenanwaltschaft Burgenland im Technologiezentrum Eisenstadt untergebracht. Die neue Adresse lautet:

**Technologiezentrum Eisenstadt, Bauteil 5 – EG
Markstraße 3, 7000 Eisenstadt**

Teil I:

Tätigkeitsbericht Patienten-anwaltschaft

1. Aufgaben

Die Patienten- und Behindertenanwaltschaft ist im Wesentlichen zur Beratung und Unterstützung der Patienten und deren Vertrauenspersonen im gesamten Gesundheits- und Pflegebereich des Burgenlandes zuständig. Der Haupttätigkeitsbereich ist das Beschwerdemanagement, also die Bearbeitung von Beschwerden über Krankenanstalten, freiberufliche Ärzte, Zahnärzte und sonstige Gesundheitseinrichtungen.

Seit 2006 werden auch Rechtsberatungen und Beurkundungen in Zusammenhang mit der Errichtung von Patientenverfügungen durchgeführt.

Neben dem Beschwerdemanagement wird die Patienten- und Behindertenanwaltschaft noch in vielfältiger Hinsicht von den Landesbürgern und auch Angehörigen von Gesundheitsberufen um rechtliche Auskunft ersucht, wie beispielsweise in folgenden Bereichen:

- Einsichtnahmerecht in Krankengeschichten
- Auskunftsrecht von Angehörigen
- Widerspruchsrecht zu Organentnahmen
- Verschwiegenheitspflicht
- Weitergaberecht von Gesundheitsdaten

Sonstige Anfragen, welche unter anderem das Pflegegeld, Pensionen, Rehabilitation, Kuraufenthalte oder die Sachwalterschaft betreffen, werden an die dafür zuständigen Einrichtungen, wie die Volksanwaltschaft oder das Vertretungsnetz, weitergeleitet.

Die Patienten- und Behindertenanwaltschaft ist als Beschwerde- und Beratungsstelle eingerichtet. Behördliche Aufgaben, wie Erhebungen von Amts wegen, Einschauen in Krankenanstalten, Pflegeheimen oder Arztordinationen können nicht wahrgenommen werden. Ebenso wenig kommen der Patienten- und Behindertenanwaltschaft rechtsanwaltliche Befugnisse zu. Vertretungen vor Gericht können demnach nicht angeboten werden, sondern nur der Versuch einer außergerichtlichen Lösung.

Die Patienten- und Behindertenanwaltschaft wird daher grundsätzlich nur dann tätig, wenn eine Beschwerde bei ihr schriftlich eingebracht wird und die aus gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Gründen notwendige schriftliche Ermächtigung vorliegt.

Die wichtigsten Informationen über die Patienten- und Behindertenanwaltschaft sind auch auf der Homepage ([www.burgenland.at/Servicestellen/Landesombudsstelle/Patienten & Behindertenanwalt](http://www.burgenland.at/Servicestellen/Landesombudsstelle/Patienten%20%26%20Behindertenanwalt)) enthalten. Die Homepage beinhaltet neben Informationen über das Beschwerdemanagement, Procedere bei vermeintlichen Behandlungsschäden, Patientenverfügungen, Behindertenberatungen und Monitoring-Ausschuss auch noch diverse Formulare und Unterlagen zum Herunterladen.

2. ARGE Patientenanwälte

Alle Patientenvertretungen Österreichs sind in der „ARGE Patientenanwälte“ zusammengeschlossen. In jedem Jahr finden zwei Tagungen in jeweils einem anderen Bundesland statt. Im Jahr 2016 waren Tirol und Wien, 2017 Salzburg und Steiermark die Gastgeber. Die Frühjahrstagung 2018 fand im Burgenland (Bad Tatzmannsdorf) statt.

3. Mitgliedschaften

Neben der ARGE Patientenanwälte ist der Patienten- und Behindertenanwalt noch Mitglied

- der Ethikkommission gemäß Arzneimittelgesetz,
- der Ethikkommission gemäß Krankenanstaltengesetz,
- des Patientenentschädigungsfonds,
- der Gesundheitsplattform (BURGEF),
- des Intramuralen Rates (BURGEF),
- des Extramuralen Rates (BURGEF),
- der Schlichtungsstelle bei der Ärztekammer,
- der Patientenschlichtungsstelle der Landes Zahnärztekammer,
- Evaluierungsausschuss der Ärztekammer.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Öffentlichkeitsarbeit standen bei 6 Vorträgen die Themen Patientenrechte allgemein und Patientenverfügungen im Vordergrund. Veranstalter sind vorwiegend Pensionistenorganisationen, aber auch Schulen, wie die Schulen für Soziale Berufe in Pinkafeld und Güssing.

Ebenso wurden 2016 und 2017 Seminare im Rahmen der KRAGES-Führungskräftelehrgänge über das Beschwerdemanagement, Behandlungsfehler, deren Ursachen und möglicher Vermeidung abgehalten.

5. Beschwerdeakten 2016 und 2017

In den folgenden Tabellen sind jene Beschwerdefälle über Gesundheitseinrichtungen enthalten, die in den Jahren 2016 und 2017 neu angefallen und aktenmäßig in einer LOTUS-Datenbank dokumentiert sind.

Über die unzähligen telefonischen Anfragen und Auskünfte werden im Bereich der Patienten- und Behindertenanwaltschaft keine Statistiken geführt. Allerdings werden in einer weiteren Lotus-Datenbank interessante rechtliche Anfragen dokumentiert und als „Kurzakt“ bezeichnet, auch wenn dafür keine unmittelbare Zuständigkeit besteht. Im Berichtszeitraum waren dies knapp über 200 nennenswerte Anfragen.

Hinsichtlich der Beschwerdegründe ist darauf hinzuweisen, dass diese so kategorisiert sind, wie sie von den Beschwerdeführern vorgebracht wurden, unabhängig davon, ob sie zu Recht eingebracht wurden oder nicht.

5.1. Beschwerden gesamt

	Berichtszeitraum 2016/2017	Vergleichszeit- raum 2014/2015
Gesamt	341	325
Krankenanstalten	228	221
Ärzte	52	45
Zahnärzte	27	17
Sozialversicherung	5	15
Pflegeheime	5	6
Sonstige	24	21

Insgesamt gab es im Berichtszeitraum 2016/2017 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2014/2015 einen Anstieg der Gesamtbeschwerden um 4,9%, bei den Krankenanstalten um 3,1%, bei den Ärzten um 15,5% und bei den Zahnärzten sogar um 58,8%. Der Rückgang der Beschwerden bei den Sozialversicherungsträgern ist darin begründet, dass diesbezüglich mittlerweile an die dafür zuständige Volksanwaltschaft in Wien verwiesen wird, zumal es sich dabei um Einrichtungen aufgrund von Bundesgesetzen handelt.

Im aktuellen Berichtszeitraum gab es bei den Altenwohn- und Pflegeheime wie auch in den Vorjahren nur eine geringe Anzahl an Beschwerden und kaum eine nennenswerte Veränderung.

Unter „Sonstige“ fallen Gesundheitseinrichtungen, wie Kur- und REHAB-Einrichtungen, Rettungseinrichtungen, Apotheken etc.

5.2. Beschwerden über Krankenanstaltenabteilungen

	Berichtszeit- raum 2016/2017	Prozentuelle Verteilung
Chirurgie	55	24,2
Unfallchirurgie	58	25,4
Orthopädie	21	9,3
Innere Medizin	45	19,7
Gynäkologie/Geburt	10	4,5
HNO	4	1,8
Neurologie	7	3,0
Urologie	8	3,5
Kinderheilkunde	1	0,4
Psychiatrie	7	3,0
Augen	1	0,4
Sonstige	11	4,8

Diese Statistik zeigt sehr deutlich, dass in den operativen oder so genannten „schneidenden“ Fächern die meisten Beschwerden anfallen. Dies ist in den anderen Bundesländern bzw. im Ausland nicht anders.

Vor allem in der Unfallchirurgie und Orthopädie ist vielfach die Erwartungshaltung auf eine vollkommene Wiederherstellung – auch bei schweren Verletzungen – unrealistisch hoch, wobei noch in vielen Fällen eine Ungeduld wegen einer vermeintlich zu langen Heilungsdauer erkennbar ist. In solchen Fällen ist es nicht immer einfach, Beschwerdeführer von einer „lege artis Behandlung“ bzw. von den Grenzen der Medizin zu überzeugen, oft selbst dann nicht, wenn eindeutige gutachterliche Aussagen vorliegen.

Im Durchschnitt der Jahre beschwerten sich 83% der Klienten über die medizinische Behandlung, 7% über organisatorische Probleme, 2% über die Pflege und 8% verteilen sich auf sonstige Beschwerdegründe.

Bei den Beschwerden über die medizinische Behandlung wird hauptsächlich der Verdacht auf einen medizinischen Behandlungsfehler geäußert.

Bei den Beschwerden über die „Organisation“ werden zu lange Wartezeiten auf Untersuchungen und Behandlungen, ungünstige Ambulanzzeiten und schlechtes Entlassungsmanagement, bei der „Pflege“ mangelnde Körperpflege und Speisenverabreichung, bei „Sonstige“ das Fehlen behindertengerechter Parkplätze, Arztgebühren in der Sonderklasse, Unfreundlichkeit und diverse Kosten genannt.

5.3. Beschwerden über freiberufliche Ärzte

	Berichtszeit- raum 2016/2017	Vergleichs- zeitraum 2014/2015
Gesamt	79	61
Allgemeinmedizin	20	16
Gynäkologie	5	4
Haut	2	2
Innere Medizin	2	0
Orthopädie	4	5
Augen	5	2
Radiologie	4	3
HNO	0	2
Neurologie	0	4
Zahnheilkunde	27	17
Sonstige	10	7

Der Anstieg im freiberuflichen Ärztesektor um 29,5% liegt vor allem in einer kräftigen Erhöhung der Beschwerden bei den Zahnärzten um knapp 60%.

Wie bei den Krankenanstalten stehen auch bei den freiberuflichen Ärzten die Vorwürfe einer schlechten medizinischen Behandlung mit ca. 60% im Vordergrund, gefolgt von Beschwerden über den Bereitschaftsdienst und über das Honorar. Von Beschwerden über das Honorar sind wiederum hauptsächlich die Zahnärzte betroffen.

5.4. Beschwerden Sozialversicherung

Über die Sozialversicherung gab es im Berichtszeitraum 2016/2017 nur mehr 5 Beschwerdeakten, die allesamt die gesetzliche Krankenversicherung betrafen. Im Mittelpunkt standen die Ablehnungen von Kostenübernahmen bei diversen Leistungen, wie Kur- und Rehabilitationsaufenthalte, Krankentransporte und Heilbehelfe und die Nichtbewilligung von Medikamenten.

Die Patienten- und Behindertenanwaltschaft hat an sich keine direkte gesetzliche Zuständigkeit zur Bearbeitung von Beschwerden über die Sozialversicherung, zumal diese Bundesgesetze vollziehen. Falls bei einer Anfrage eine einfache Rechtsauskunft nicht genügt, werden die Beschwerdeführer diesbezüglich an die Volksanwaltschaft in Wien verwiesen.

5.5. Beschwerden Pflegeheime

Bei den Altenwohn- und Pflegeheimen sind im Berichtszeitraum 2016/2017 insgesamt nur 5 Beschwerden eingebracht worden. Die Beschwerden betrafen im Wesentlichen Fragen rund um die korrekte Verrechnung der Heimentgelte sowie angebliche Pflegemängel.

Bei der Patienten- und Behindertenanwaltschaft besteht nach wie vor der Eindruck, dass in einem ländlichen Raum wie dem Burgenland der Kontakt zwischen Angehörigen und Pflegeheimbewohnern doch wesentlich intensiver ist als im städtischen. Durch die relativ kleinen Pflegeheime besteht darüber hinaus eine bessere Kommunikationsmöglichkeit mit dem Pflegepersonal. Dies wirkt sich wahrscheinlich auch auf die niedrige Beschwerdezahl aus.

6. Ergebnisse

Im Regelfall wird nach Eingang einer schriftlichen Beschwerde die betroffene Einrichtung um eine Stellungnahme und um Übermittlung der Krankenakte ersucht. Nach Einlangen der Stellungnahme wird gemeinsam mit den Beschwerdeführern die Sach- und Rechtslage diskutiert und über die weitere Vorgangsweise entschieden. Dabei erfolgt auch eine ausführliche Rechtsberatung.

Wie bereits erwähnt, werden bei Krankenanstalten und Ärzten hauptsächlich vermeintliche Behandlungsfehler vorgebracht. In diesen Fällen werden von der Patienten- und Behindertenanwaltschaft regelmäßig fachärztliche Stellungnahmen bzw. medizinische Gutachten zur Überprüfung der Behandlung eingeholt. Eine weitere Option wäre die Einleitung eines Verfahrens bei der Schlichtungsstelle der Ärztekammer.

6.1. Haftpflichtversicherungen

Sollte durch ein Gutachten oder eine fachärztliche Stellungnahme festgestellt werden, dass bei einer Behandlung ein Fehler passiert ist, führt dies zu einem entsprechenden Schadenersatzanspruch der Patienten. Alle burgenländischen Krankenanstalten waren im Berichtszeitraum haftpflichtversichert.

Schadensfälle, die auf gutachterlich festgestellte Behandlungsfehler beruhen, wurden mit der jeweiligen Haftpflichtversicherung abgewickelt. Direkt bei den Haftpflichtversicherungen wurden im Berichtszeitraum in 30 Schadensfällen € 407.424,00 an Entschädigungsleistungen für die Patienten erreicht.

6.2. Schlichtungsstelle der Ärztekammer

Die Burgenländische Ärztekammer hat seit 2002 eine Schlichtungsstelle mit folgenden Grundsätzen eingerichtet:

- Zuständigkeit zur außergerichtlichen Schlichtung und Entscheidung von Schadenersatzansprüchen wegen behaupteter Behandlungsfehler niedergelassener Ärzte und Krankenanstalten.
- Ständige Mitglieder sind ein Richter als Vorsitzender, ein Mitglied des Präsidiums der Ärztekammer und der Patientenanwalt.
- Schriftlicher Antrag, mündliche Verhandlung.
- Sachverständigengutachten.
- Ausarbeitung eines Streitbereinigungsvorschlages.

Die Patienten- und Behindertenanwaltschaft und die Ärztekammer für Burgenland haben über die Schlichtungsstelle ein ausführliches Informationsblatt erarbeitet. Im Berichtszeitraum 2016/2017 wurden 5 Verfahren durchgeführt. Die Anträge wurden von Rechtsanwälten eingebracht und allesamt mangels eines feststellbaren Behandlungsfehlers abgelehnt.

6.3. Patientenentschädigungsfonds

Mit Wirksamkeit ab 2001 wurden in allen Bundesländern sog. „Patientenentschädigungsfonds“ eingerichtet. Nach gesetzlichen Änderungen 2005 (Einbeziehung der Sonderklassepatienten) und 2012 (Erweiterung um schwerwiegende Komplikationen auch bei eindeutiger Nichthaftung) können die Grundsätze folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Eine Entschädigung gebührt Patientinnen und Patienten, die durch Untersuchung, Behandlung, Pflege, bzw. Nichtuntersuchung, Nichtbehandlung, Nichtpflege in einer öffentlichen burgenländischen Krankenanstalt einen Schaden erlitten haben und eine Haftung nicht eindeutig gegeben ist.

- In Fällen, in denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht gegeben ist, kommt eine Entschädigung in Betracht, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat.
- Das Schadensereignis muss ab 1.1.2001 eingetreten sein.
- Der Antrag muss spätestens 3 Jahre nach Abschluss der stationären oder ambulanten Behandlung bzw. 1 Jahr nach einem rechtskräftigen Gerichtsurteil gestellt werden.
- Die Patienten- und Behindertenanwaltschaft hat die Funktion einer Clearingstelle, d. h. sie hat vorweg zu prüfen, ob nicht doch ein Haftungsfall oder überhaupt keine Haftung vorliegt.
- Die Maximalentschädigung beträgt € 25.000 und kann in besonders gelagerten Härtefällen höher sein.
- Es besteht eine Rückzahlungspflicht, wenn der Schaden durch einen Dritten (z.B. Haftpflichtversicherung) ersetzt wird.
- Auf eine Entschädigung besteht kein Rechtsanspruch.

Der Patientenentschädigungsfonds wird von den stationär aufgenommenen Patienten der allgemeinen Gebührenklasse und ab 2005 auch der Sonderklasse finanziert, die pro Pflage tag € 0,73 an die Krankenanstalten zahlen (für maximal 28 Tage im Jahr). Die Krankenanstalten überweisen die eingehobenen Beträge an den Patientenentschädigungsfonds.

Im Berichtszeitraum 2016/2017 wurden 30 Anträge von der Patienten- und Behindertenanwaltschaft eingebracht und in 28 Fällen Entschädigungen mit einer Gesamtsumme von € 199.700,00 ausbezahlt.

Die Regelungen über den Patientenentschädigungsfonds im Burgenland bestehen – bis auf wenige Änderungen - nunmehr seit ca. 17 Jahren. Betrachtet man die mittlerweile geltenden Regelungen in anderen Bundesländern, wäre aus der Sicht der Patienten- und Behindertenanwaltschaft eine grundlegende Neuregelung des Patientenentschädigungsfonds notwendig. Die Eckpunkte aus Sicht der Patienten- und Behindertenanwaltschaft wären:

Kommission:

Die Kommission sollte wie in den anderen Bundesländern auch völlig losgelöst von den Krankenanstalten und somit vom BURGEF eingerichtet werden. Die Kommission könnte bestehen aus

- einem Vorsitzenden, jedenfalls mit Erfahrungen im Schadenersatzrecht
- einem sachverständigen Spitalsarzt
- einem weiteren Spitalsarzt und Juristen.

Budget:

Die Rücklagen bewegen sich in einer Höhe von € 900.000,00. Die Beiträge werden von den stationären Patienten aufgebracht und sind ausschließlich für Entschädigungsleistungen zu verwenden.

Die Mittel sollten vom Land/Buchhaltung in einem eigenen Rechnungskreis verwaltet werden. Die derzeitigen Mittel in der Höhe von ca. € 900.000,00 und die jährlichen Einnahmen wären vom BURGEF dorthin zu überweisen.

Höchstgrenzen:

Im Burgenland beträgt die Höchstgrenze für Entschädigungen pro Fall € 25.000,00 und liegt derzeit im unteren Bereich. Die Höchstgrenze sollte auf ein vergleichbares Niveau wie in anderen Bundesländern angehoben werden.

Entschädigungsrichtlinien:

In den meisten Bundesländern wird die Entschädigungshöhe nach schadenersatzrechtlichen Grundsätzen festgelegt. Diese Grundsätze sollten zur Klarstellung auch in die Richtlinien in unserem Land übernommen werden.

6.4. Gutachten und fachärztliche Stellungnahmen

In schwierigen Fällen ist es unumgänglich, dass von der Patienten- und Behindertenanwaltschaft Sachverständige mit der Erstellung von medizinischen Gutachten beauftragt werden. Auch werden zur vorläufigen medizinischen Abklärung laufend fachärztliche Stellungnahmen eingeholt.

Im Berichtszeitraum wurden von der Patienten- und Behindertenanwaltschaft 84 medizinische Gutachten bzw. fachärztliche Stellungnahmen in Auftrag gegeben und dafür 54.590,00 Euro ausgegeben.

Wie bereits erwähnt sind ab 2014 nach einem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen ärztliche Gutachten über Behandlungsfehler nicht mehr umsatzsteuerbefreit. Somit erhöhten sich die Kosten pro Gutachten bzw. fachärztlicher Stellungnahme automatisch um 20%.

6.5. Patientenverfügungen

Seit 1.6.2006 ist das Patientenverfügungs-Gesetz (BGBl. I Nr. 55/2006) in Kraft. Erstmals werden damit genauere gesetzliche Regelungen für Patientenverfügungen getroffen und bisherige Unklarheiten bzw. Unsicherheiten beseitigt. Eine Patientenverfügung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung (nicht aber pflegerische Tätigkeiten) ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig ist. Das Gesetz unterscheidet zwischen verbindlichen und beachtlichen Patientenverfügungen. Für verbindliche Patientenverfügungen gelten strenge formelle und inhaltliche Voraussetzungen, zumal der behandelnde Arzt eine solche befolgen muss, auch wenn eine Behandlung medizinisch sinnvoll wäre und ohne Behandlung voraussichtlich der Tod oder eine sonstige schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen eintreten würde. Die wichtigsten Punkte bei einer verbindlichen Patientenverfügung sind:

- Die abgelehnten medizinischen Behandlungen müssen in der Patientenverfügung konkret beschrieben sein oder sich eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang der Patientenverfügung ergeben.
- Eine umfassende ärztliche Aufklärung samt einer entsprechenden Dokumentation ist notwendig.
- Die Patientenverfügung ist schriftlich vor einem Notar, Rechtsanwalt oder rechtskundigen Mitarbeiter einer Patientenvertretung zu errichten, wobei auch eine Rechtsbelehrung durchzuführen ist.
- Die Patientenverfügung muss noch gültig sein, das heißt, sie darf nicht widerrufen oder älter als 5 Jahre sein.

Die Patientenanwaltschaften Wien, Niederösterreich und Burgenland haben in Zusammenarbeit mit dem Hospiz Österreich, der Caritas Socialis, dem Justiz- und dem Gesundheitsministerium ein Formular für eine Patientenverfügung erstellt. Ebenso wurden ein Ratgeber, ein Arbeitsbehelf und weitere Informationen ausgearbeitet.

Alle Unterlagen sind bei der Patienten- und Behindertenanwaltschaft erhältlich. Die Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Patientenverfügung werden selbstverständlich auch von der Burgenländischen Patienten- und Behindertenanwaltschaft angeboten. Kosten fallen dabei keine an.

Hinzuweisen ist darauf, dass die ärztliche Aufklärung in Zusammenhang mit Patientenverfügungen keine Kassenleistung ist. Der Empfehlungstarif der Ärztekammer beträgt pro angefangener halben Stunde € 120,00. In der Praxis werden die Patienten von ihren Hausärzten aufgeklärt, wobei in vielen Fällen allerdings kein Honorar verlangt wurde.

So wurden im Berichtszeitraum 2016/2017 insgesamt 110 verbindliche Patientenverfügungen beurkundet, um 25 mehr als im vorangegangenen Berichtszeitraum, was einer Steigerung von 29,4% entspricht.

Als Motive für die Errichtung einer Patientenverfügung werden neben religiösen Beweggründen hauptsächlich persönliche Erlebnisse bei Leiden naher Angehöriger genannt. Aus der bisherigen Erfahrung kann berichtet werden, dass zumeist für den Fall irreversibler Bewusstlosigkeit, schwerster Dauerschäden des Gehirns oder im Endstadium einer zum Tode führenden Krankheit, wenn die medizinische Behandlung nur noch dazu führen würde, den Vorgang des Sterbens zu verlängern, beispielsweise folgende medizinische Behandlungen ausdrücklich abgelehnt werden:

- Wiederbelebung,
- künstliche Beatmung,
- Bluttransfusionen oder Transfusionen mit Blutkonzentraten,
- Herz- Lungenmaschine,
- Organtransplantation,
- medizinische Maßnahmen zur künstlichen Ernährung, wie Legen einer Nasen-sonde, Legen einer PEG-Sonde, Legen von Verweilkanülen und Ähnliches.

Regelmäßig werden in Patientenverfügungen auch Wünsche für die letzte Lebensphase geäußert, wie

- eine ausreichende schmerzlindernde Therapie oder eine palliativmedizinische Behandlung, auch wenn damit eine Bewusstseinsbeschränkung und eventuell eine Verkürzung des Lebens verbunden sein sollte,
- die Pflege zu Hause und
- einen religiösen Beistand.

Derzeit ist ein Entwurf für eine umfassende Änderung des Patientenverfügungsgesetzes in Begutachtung. Unter anderem soll es ermöglicht werden, dass Patientenverfügungen in der Elektronischen Gesundheitsakte gespeichert werden. Diese Speicherung soll von den dezentralen ELGA-Ombudsstellen – somit von den Patientenvertretungen in den Bundesländern - vorgenommen werden

Teil II

Tätigkeitsbericht Behindertenanwaltschaft

1. Einleitung

Durch das Landesgesetz vom 30.10.2008, LGBl. Nr. 11/2009 ist mit Wirksamkeit ab 17. Jänner 2009 die Zuständigkeit der Bgld. Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft um die der Behindertenberatung erweitert worden. Die wesentlichen Punkte dieser Gesetzesänderung sind:

- Neuer Titel der Einrichtung: „Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“.
- Bestimmungen über die Abberufung des Patienten- und Behindertenanwaltes.

- Aufgabendefinition: „Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden von Menschen mit Behinderungen, deren Vertrauenspersonen sowie deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern über die Unterbringung, Versorgung und Betreuung in Burgenländischen Behinderteneinrichtungen sowie - unbeschadet der Kompetenzen des Bundes - über behauptete Mängel im Sinne einer allgemeinen Ansprechstelle für Menschen mit Behinderungen zur leichteren Bewältigung ihrer Probleme“.
- Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen.

Die Patienten- und Behindertenanwaltschaft ist verpflichtet, in jedem zweiten Kalenderjahr bis zum 31. Oktober des Folgejahres der Landesregierung über ihre Tätigkeit in den abgelaufenen beiden Kalenderjahren zu berichten. Die Landesregierung hat den Tätigkeitsbericht umgehend dem Landtag zur Kenntnis zu bringen, wobei es ihr freisteht, den Bericht zu kommentieren. Der Tätigkeitsbericht für den Bereich der Behindertenanwaltschaft war erstmals im Jahr 2010 zu erstellen. Im Jahr 2018 ist daher über die Tätigkeit im Bereich der Behindertenanwaltschaft in den Jahren 2016 und 2017 zu berichten.

2. Behindertenberatungseinrichtungen

In der Behindertenberatung ist bundesweit eine Vielzahl an gesetzlichen Einrichtungen und auch freiwilligen Organisationen tätig.

An gesetzlichen Einrichtungen ist auf Bundesebene das Sozialministeriumservice (früher: Bundessozialamt) als nachgeordnete Dienstbehörde des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit seinen neun Landesstellen zu erwähnen. Das Sozialministeriumservice ist eine zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung mit einer umfassenden Beratungs-, Unterstützungs- und Förderungskompetenz.

Weiters ist auf Bundesebene der Behindertenanwalt (Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung) für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehinderten-Gleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen, zuständig.

An freiwilligen Organisationen scheinen im Burgenland der Kriegsoffer- und Behindertenverband (KOBV) und der Österreichische Zivilinvalidenverband (ÖZIV) besonders aktiv zu sein. Auch die Autofahrerclubs bieten im Bereich der Kraftfahrzeuge qualifizierte Beratungen für Menschen mit Behinderungen an.

Zu diesen bewährten Beratungseinrichtungen ist im Jahr 2009 die Patienten- und Behindertenanwaltschaft hinzugekommen. Die Patienten- und Behindertenanwaltschaft sieht sich daher als eine Ergänzung im bestehenden umfassenden Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen, keinesfalls als Konkurrenz.

3. Beratungstätigkeit

Die Patienten- und Behindertenanwaltschaft geht von einem umfassenden Behindertenbegriff aus. Eine formelle Anerkennung als Behinderter ist keine Voraussetzung für eine Beratungstätigkeit durch die Patienten- und Behindertenanwaltschaft.

Aufgefallen ist bisher, dass eher wenige als „klassisch Behinderte“ anzusehende Personen, wie Seh- oder Hörbehinderte, Rollstuhlfahrer, Amputierte etc., die Beratung durch die Patienten- und Behindertenanwaltschaft suchen. Bei diesem Personenkreis scheint es so zu sein, dass eher die „alteingesessenen“ Behindertenorganisationen, wie der KOBV oder der ÖZIV oder sonstige Verbände, in Anspruch genommen werden.

Die Patienten- und Behindertenanwaltschaft ist somit – wie in den Erläuterungen zum Gesetz formuliert - eine Anlaufstelle für Auskunftersuchen und Beschwerden aller Art, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Es können somit Rechtsauskünfte erteilt oder an andere Beratungseinrichtungen mit weitergehenden Befugnissen verwiesen werden. Eingriffe in laufende behördliche Verfahren oder gar Gerichtsverfahren, wie dies oftmals hinsichtlich Sachverständigengutachten erwünscht ist, sind rechtlich ebenso wenig möglich wie Vertretungen vor Behörden und Gericht.

Im Berichtszeitraum 2016/2017 gab es ca. 70 konkrete Anfragen, die dem Behindertenbereich zugeordnet werden können, wobei diese überwiegend Leistungen der Sozialversicherungsträger und der Sozialhilfe betrafen.

Beschwerden über die Unterbringung, Versorgung und Betreuung in Burgenländischen Behinderteneinrichtungen wurden keine vorgebracht. Auch ist bisher kein Missbrauchsfall in einer Behinderteneinrichtung bekannt geworden.

Die Anliegen von Menschen mit Behinderungen bezogen sich hauptsächlich auf

- diverse Hilfsmittel,
- Barrierefreiheit,
- diverse Vergünstigungen,
- persönliche Assistenz,
- Eingliederungshilfe,
- Pflegegeld,
- Invaliditätspension,
- Sachwalterschaft (nunmehr Erwachsenenvertretung),
- mangelnde Begutachtung,
- Vertretungswunsch bei Behörden und Gericht.

Elektronische Gesundheitsakte (ELGA) - Ombudsstellen

Aufgrund des Gesundheitstelematikgesetzes und der dazugehörigen Verordnung sind als Serviceeinrichtungen für die ELGA-Teilnehmer eine Widerspruchsstelle, eine Service-Line und Ombudsstellen einzurichten. Die ELGA-Ombudsstelle wird an sich von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen betrieben. Diese kann allerdings die Patientenvertretungen in den Bundesländern nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit den Ländern als Dienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes heranziehen.

Mit 22. November 2016 haben die damalige Bundesministerin und das Land Burgenland eine „Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines dezentralen Standorts der ELGA-Ombudsstelle des Bundes im Bundesland Burgenland“ abgeschlossen.

Die ELGA-Ombudsstellen sollen die ELGA-Teilnehmer bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit ihrer Elektronischen Gesundheitsakte sowie in Angelegenheiten des Datenschutzes beraten und unterstützen. Den Ländern werden die diesbezüglichen Personal- und Sachaufwendungen vom Bund ersetzt.

Mittlerweile verwenden alle öffentlichen burgenländischen Krankenanstalten die Elektronische Gesundheitsakte.

Über die Tätigkeit der dezentralen ELGA-Ombudsstellen veröffentlicht das Bundesministerium alljährlich einen eigenen Bericht.